



Rat der
Europäischen Union

002672/EU XXVII. GP
Eingelangt am 13/11/19

Brüssel, den 12. November 2019
(OR. en)

13798/1/99
REV 1 DCL 1

CRIMORG 187
MI 125

FREIGABE

des Dokuments ST 13798/1/99 REV 1 RESTREINT

vom 13. Januar 2000

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuer-waffen, Munition und anderem dazugehörigen Material und des unerlaubten Handels damit (Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität)
- Diskussionspapier zur Empfehlung der Kommission für einen Beschuß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, an den Verhandlungen über den Protokollentwurf teilzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. Januar 2000 (25.01)
(OR. en)

13798/1/99
REV 1

RESTREINT

CRIMORG 187
MI 125

VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuß "Artikel 36"

Nr. Vordokument: 13789/99 CRIMORG 187 MI 121

Betr.: Entwurf eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Munition und anderem dazugehörigen Material und des unerlaubten Handels damit (Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität)

– Diskussionspapier zur Empfehlung der Kommission für einen Beschuß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, an den Verhandlungen über den Protokollentwurf teilzunehmen

I. Einleitung

1. Die Kommission hat am 10. November 1999 eine Empfehlung für einen Beschuß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft an den Verhandlungen über das obengenannte Protokoll teilzunehmen, angenommen. Anhand des vorliegenden Diskussionspapiers soll geklärt werden, auf welcher Grundlage ein entsprechendes Verhandlungsmandat für die Kommission festgelegt werden sollte. Das Papier trägt den Beratungen der Multidisziplinären Gruppe vom 13. Dezember sowie vom 10. und 11. Januar Rechnung. Der Entwurf einer Verhandlungsdirektive für das "Feuerwaffen"-Protokoll ist als Anlage beigefügt. Es wird davon ausgegangen, daß die im Rahmen der Vereinten Nationen geführten Verhandlungen über den Protokollentwurf im Januar 2000 wiederaufgenommen werden.

II. Von der Kommission beantragtes Mandat

2. Die Empfehlung der Kommission trägt dem Umstand Rechnung, daß einige Bestimmungen des Protokollentwurfs die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Feuerwaffen betreffen. In diesem Zusammenhang stellt sie fest, daß die Gemeinschaftsvorschriften über die Handelspolitik Anwendung finden und daß die Gemeinschaft nach Artikel 133 des EG-Vertrags für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens über Maßnahmen in bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen zuständig ist. Darüber hinaus stützt sich das vorgeschlagene Verhandlungsmandat auf Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere auf die Richtlinie 91/477/EG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen sowie auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Aushandlung und zum Abschluß internationaler Übereinkünfte, die Gemeinschaftsrechtsnormen berühren könnten. Ein Vergleich zwischen den Gemeinschaftsvorschriften und den entsprechenden Passagen des Protokollentwurfs ist ebenfalls vorgenommen worden.
3. Ausgehend von ihrer Analyse ersucht die Kommission in ihrer Empfehlung um ein Mandat, das sie ermächtigt, gemäß dem in Artikel 300 des EG-Vertrags festgelegten Verfahren Verhandlungen über folgende Bestimmungen des Protokollentwurfs zu führen:
 - Artikel VIII (Aufbewahrung von Unterlagen)
 - Artikel IX (Kennzeichnung von Feuerwaffen)
 - Artikel X (Unbrauchbarmachung von Feuerwaffen)
 - Artikel XI (Voraussetzungen für die Erteilung von Aus-, Ein- und Durchfuhrliczenzen sowie Genehmigungsverfahren)
 - Artikel XIII (verstärkte Kontrollen an den Ausfuhrstellen)
 - Artikel XVIII a (Maklertätigkeiten).

Darüber hinaus ist in der Empfehlung vorgesehen, daß die Kommission ihr Mandat entsprechend spezieller Verhandlungsdirektiven und im Benehmen mit einem vom Rat zu benennenden besonderen Ausschuß wahrnehmen würde.

III. Vorschläge des Vorsitzes

4. Der Vorsitz hat die Empfehlung der Kommission geprüft, und er stimmt darin überein, daß es zweckmäßig wäre, wenn der Rat der Kommission ein Verhandlungsmandat für eine Reihe der Bestimmungen des Protokollentwurfs übertragen würde. Hierbei wird davon ausgegangen, daß es sich bei dem VN-Instrument um eine gemischte Übereinkunft handeln wird, bei der einige Bereiche in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und andere - gemäß den internen Regeln und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft - in deren Zuständigkeit fallen. Darüber hinaus wurden Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates, die einen Überblick über die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs geben, berücksichtigt.¹
5. Im besonderen vertritt der Vorsitz die Auffassung, daß das Verhandlungsmandat auf folgende Bestimmungen des Protokollentwurfs anzuwenden wäre:
 - **Artikel VIII (Aufbewahrung von Unterlagen):** Dieser Artikel enthält Bestimmungen, die sich auf die Anwendung von Artikel 4 der Richtlinie 91/477/EWG, nach dem Waffenhändler ein Waffenbuch führen müssen, auswirken könnten.
 - **Artikel IX (Kennzeichnung von Feuerwaffen):** Dieser Artikel hätte u.a. zur Folge, daß hinsichtlich der Herstellung und der Einfuhr von Feuerwaffen Bedingungen auferlegt würden, die zur Zeit weder in der Richtlinie von 1991 noch in den bestehenden Gemeinschaftsvorschriften für den Handelsbereich vorgesehen sind.
 - **Artikel XI (allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aus-, Ein- und Durchfuhrizenzen sowie für Genehmigungsverfahren):** Dieser Artikel enthält weit aus strengere Auflagen für die Einfuhr/Ausfuhr von Feuerwaffen und Munition als sie aufgrund der Richtlinie von 1991 und anderer Gemeinschaftsmaßnahmen gelten.

¹ Siehe insbesondere Dok. 13014/99 JUR 427 CRIMORG 176 MIGR mit einem Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates in Zusammenhang mit dem Antrag der Kommission, ihr ein Verhandlungsmandat für einige Bestimmungen der VN-Protokolle betreffend das Einschleusen von Zuwanderern und den Menschenhandel zu erteilen.

- **Artikel XIII (verstärkte Kontrollen an den Ausfuhrstellen):** Nach diesem Artikel sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, unter anderem Maßnahmen zur Verhütung und Aufspürung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen durch verstärkte Kontrollen an den Ausfuhrstellen zu ergreifen. Es liegt auf der Hand, daß dieser Artikel Fragen aufwirft, die in bezug auf Transfers zwischen den EU-Mitgliedstaaten in sehr engem Zusammenhang mit dem Funktionieren des Binnenmarktes stehen.
 - **Artikel XVIII a (Registrierung und Zulassung von Maklern):** Dieser Artikel hat zur Folge, daß Verpflichtungen in bezug auf Makler eingeführt werden, die über die Verpflichtungen nach der Richtlinie von 1991 hinausgehen.
6. Der Vorsitz schlägt als allgemeines Konzept vor, daß der Rat einem Verhandlungsmandat für die von der Kommission vorgeschlagenen Artikel des Protokollentwurfs generell zustimmen sollte. Hinsichtlich der Bestimmung des Protokolls, die die Verhinderung der Reaktivierung unbrauchbar gemachter Feuerwaffen betrifft, ist der Vorsitz der Auffassung, daß die Frage, ob diese Bestimmung unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, weiter geprüft werden muß, damit der Rat baldmöglichst einen Beschluss fassen kann.
7. Für diejenigen Teile des Entwurfs des "Feuerwaffen"-Protokolls, die nicht unter die Gemeinschaftszuständigkeit fallen, bleiben gemäß Artikel 296 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 EGV die Mitgliedstaaten zuständig
8. Der Vorsitz unterstützt auch die Vorschläge der Kommission, wonach der Rat für die Kommission eine Verhandlungsdirektive für die Verhandlungen annehmen und einen besonderen Ratsausschuß zu ihrer Unterstützung bei dieser Aufgabe einsetzen sollte. Diese Maßnahmen sind ausdrücklich in Artikel 300 EGV genannt.

IV. Schlußbemerkungen

9. Der Vorsitz ersucht die Delegationen, seine Vorschläge zu prüfen, wonach der Kommission das Mandat, im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen über die Artikel VIII, IX, XI, XIII und XVIII a des Entwurfs des VN-"Feuerwaffen"-Protokolls teilzunehmen, übertragen werden und der Rat zu diesem Zweck die beigelegte Verhandlungsdirektive annehmen sollte. Sollte eine weitere Prüfung ergeben, daß die Frage der Reaktivierung unbrauchbar gemachter Feuerwaffen (Artikel X des Protokolls) unter die Gemeinschaftszuständigkeit fällt, kann der Rat beschließen, daß das Mandat auch auf diese Bestimmung ausgeweitet wird.

Darüber hinaus sollte ein besonderer Ausschuß zur Unterstützung der Verhandlungen der Kommission gemäß Artikel 300 EGV eingesetzt werden.

ENTWURF
VERHANDLUNGSDIREKTIVE¹

Entwurf eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Munition und anderem dazugehörigen Material und des unerlaubten Handels damit (Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität)

1. Die Kommission wird ermächtigt, an den Verhandlungen über die nachstehenden Bestimmungen teilzunehmen, insoweit als diese unter die [...]² Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, und sicherzustellen, daß diese Bestimmungen mit allen geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Vertrags und des Sekundärrechts unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinien 91/477/EWG und 93/15/EWG vereinbar sind.
2. Die Ermächtigung der Kommission erstreckt sich nicht auf Waffen, Munition und Kriegsmaterial nach Artikel 296 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 EGV.
3. Es handelt sich um die Entwürfe folgender Artikel:
 - Aufbewahrung von Unterlagen (Artikel VIII³);
 - Kennzeichnung (Artikel IX);
 - Reaktivierung unbrauchbar gemachter Feuerwaffen (Artikel X).
 - Sollte eine weitere Prüfung ergeben, daß diese Frage unter die [ausschließliche⁴] Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, kann der Rat beschließen, daß das Mandat auch auf diese Bestimmung ausgeweitet wird.
 - Ein-, Aus- und Durchfuhr (Artikel XI);
 - Verstärkte Kontrollen an den Ausfuhrstellen (Artikel XIII);
 - Maklertätigkeiten (Artikel XVIII a). Bei den Verhandlungen über diese Bestimmung stellt die Kommission sicher, daß die im Rahmen der zweiten Säule zu demselben Punkt durchgeführten Arbeiten berücksichtigt werden. Die Kommission sollte auch erreichen, daß die Maklertätigkeiten definiert werden.

¹ Prüfungsvorbehalte der dänischen, der schwedischen, der finnischen und der niederländischen Delegation.

² Prüfungsvorbehalt der britischen Delegation, die derzeit prüft, ob sie diese Neufassung akzeptieren kann.

³ Die angeführten Artikelnummern entsprechen denjenigen des Protokollentwurfs in der Fassung vom 19. Juli 1999.

⁴ Prüfungsvorbehalt der britischen Delegation.

4. Bei der Prüfung der Bestimmungen über die Kennzeichnungspflicht für Feuerwaffen sucht die Kommission nach angemessenen und praktischen Lösungen, die der Notwendigkeit, die öffentliche Sicherheit zu schützen und für Recht und Ordnung zu sorgen, Rechnung tragen, aber weder für die Händler noch für die Kontrollbehörden eine ungerechtfertigte Belastung darstellen.
5. Der Protokollentwurf müßte eine Bestimmung enthalten, die den Beitritt der Gemeinschaft gestattet.
6. Für den Fall, daß die Gemeinschaft dem Protokoll nicht beitreten kann oder möchte, müßte eine Trennungsklausel in den Protokollentwurf aufgenommen werden, die die Anwendung derzeit geltender und künftiger Gemeinschaftsbestimmungen [...] gestattet.